

Informationen zur Beihilfe



Stationäre Müttergenesungskuren bzw. Mutter-/Vater-Kind-Kur gemäß § 6 a BVO NRW

Stand: März 2012

Stationäre Müttergenesungskuren bzw. Mutter-/Vater-Kind-Kur gemäß § 6 a BVO NRW

Grundsatz § 7 Abs. 2 Buchstabe d BVO NRW

Eine Beihilfe zu einer Mutter-/Vater-Kind-Kur oder einer stationären Müttergenesungskur kann nur gewährt werden, wenn sie **vor** Antritt durch die Beihilfefestsetzungsstelle genehmigt worden ist. Die Anerkennung erfolgt aufgrund eines Gutachtens des zuständigen amtsärztlichen Dienstes.

Voraussetzungen und Anerkennungs- verfahren § 6a Abs. 1 BVO NRW

Eine stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur ist beihilfefähig, wenn die Kurbedürftigkeit der Mutter/des Vaters und/oder eines Kindes nach einer ärztlichen Verordnung vorliegt und

- nicht durch eine ambulante ärztliche Behandlung und
- nicht durch andere ambulante Maßnahmen

mit gleichen Erfolgsaussichten ersetzt werden kann.

Die stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur muss in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder in einer gleichartigen Einrichtung durchgeführt werden, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur nach § 41 Abs. 1 SGB V erbringt (die Einrichtung muss über einen Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V verfügen).

Eine stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur kann auch bei behandlungsbedürftigen Kindern bis zum 14. Lebensjahr bewilligt werden, wenn der amtsärztliche Dienst bestätigt, dass zum Behandlungserfolg die Anwesenheit der Mutter/des Vaters zwingend erforderlich ist.

Fristen § 6a BVO NRW

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit für die Durchführung einer stationären Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur ist nur zulässig, wenn

- vor der erstmaligen Antragstellung eine Beihilfeberechtigung von insgesamt drei Jahren erfüllt ist,
- im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren nicht bereits eine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme (§ 6 BVO NRW) oder ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 BVO NRW) durchgeführt worden ist.

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b BVO NRW

Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige amtsärztliche Dienst dies **aus zwingenden medizinischen Gründen** (z.B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) für notwendig erachtet.

Wird die Maßnahme ausschließlich auf Grund der Erkrankung eines Kindes notwendig, ist § 7 Abs. 2 Buchstabe b BVO NRW nicht anzuwenden.

Antragstellung § 7 Abs. 2 Buchstabe d BVO NRW

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag muss eine ärztliche Verordnung beigefügt werden, in der durch den behandelnden Arzt **überprüfbar** begründet werden muss, warum die beantragte **stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind-Kur** nicht durch eine

ambulante ärztliche Behandlung oder andere ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann. Im Genehmigungsverfahren wird der amtsärztliche Dienst die ärztlichen Ausführungen ggf. bestätigen.

Bewilligungsdauer **§ 6a Abs. 1 BVO NRW**

Zu einer stationären Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur kann für höchstens 23 Kalendertage einschließlich der Reisetage eine Beihilfe bewilligt werden sowie bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertage.

Kosten **§ 6 Abs. 3 BVO NRW**

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung sind in Höhe der Preisvereinbarung (**Pauschale**) beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger vereinbart hat.

Werden neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch Kosten für

- ärztliche Leistungen (z.B. für die Behandlung durch den Chefarzt),
- Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen und
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen (soweit sie beihilfefähig sind)

in Rechnung gestellt, ist die vorgenannte Pauschale um **30 % zu kürzen**; die Restkosten sind beihilfefähig.

Daneben sind die zusätzlich in Rechnung gestellten "Behandlungskosten" im Rahmen des § 4 BVO NRW beihilfefähig.

Der mit einem Sozialversicherungsträger vereinbarte aktuelle Satz ist von der beihilfeberechtigten Person durch eine Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen. Hierzu soll das der Anerkennung der Maßnahme beigefügte Formblatt verwendet werden.

§ 7 Absatz 3 Satz 2 **BVO NRW**

Für mitgenommene **nicht behandlungsbedürftige** Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird jeweils ein Zuschuss von 30,00 € täglich einschließlich der Reisetage gewährt, soweit die Kosten der Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder nicht im Rahmen der mit dem Sozialversicherungsträger getroffenen Vereinbarung für den oder die Behandlungsbedürftigen mit abgegolten sind.

Für **nicht behandlungsbedürftige Mütter und Väter** wird diese Vorschrift sinngemäß angewendet.

Die beihilfeberechtigte Person muss dies durch eine Bescheinigung von der Einrichtung nachweisen.

Der Zuschuss bezieht sich auf Fahrkosten, Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung.

Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, höchstens 104,00 € täglich, beihilfefähig.

Mehrkosten für ein Zwei- oder Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.

Wird die Preisvereinbarung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mit einem Sozialversicherungsträger **nicht vorgelegt**, sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, Arzneimittel, Verbandmittel und

dergleichen, der ärztlich verordneten Heilbehandlungen (soweit sie beihilfefähig sind), für das amtsärztliche Gutachten sowie für den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig.

Daneben wird ein Zuschuss in Höhe von 30,00 € gewährt.

Fahrkosten

§ 6 Abs. 1 Satz 7 BVO NRW

Zu den Kosten für Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen innerhalb von Nordrhein-Westfalen ein Zuschuss von 50,00 € gewährt. Bei einer durch den amtsärztlichen Dienst festgestellten notwendigen Behandlung in einem Ort außerhalb von Nordrhein-Westfalen wird ein Zuschuss von 100,00 € gewährt. Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz außerhalb von NRW werden pauschal 100,00 €, höchstens aber die tatsächlichen Kosten erstattet, die von der beihilfeberechtigten Person nachzuweisen sind.

Treten mehrere Personen die Maßnahme gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird der Zuschuss für die erste Person zu 100 % und für den/die Mitfahrer zu jeweils 50 % gewährt. Ist die Hin- und Rückfahrt nur im Krankenwagen möglich, so sind diese Kosten beihilfefähig, wenn sie unvermeidbar sind und die Fahrt im Krankenwagen ärztlich verordnet worden ist.

Begleitpersonen

§ 6 a Abs. 3 BVO NRW

Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55,00 € täglich beihilfefähig

Abrechnung

Die Aufwendungen müssen mit einem Antrag auf Zahlung einer Beihilfe bzw. einem Kurzantrag auf Zahlung einer Beihilfe geltend gemacht werden.

Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- der ärztliche Schlussbericht,
- alle Kostenbelege,
- eine Bescheinigung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung über eine aktuelle **Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger** (bitte das mit der Anerkennung übersandte **Formblatt** verwenden) sowie
- der Erstattungsnachweis der Krankenversicherung.

Lehrpersonen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beihilfefähigkeit einer stationären Müttergenesungs- oder Mutter-/Vater-Kind Kur in der Regel **bei Lehrpersonen für die Sommerferien** anerkannt werden kann. **Außerhalb der Sommerferien** ist eine Anerkennung nur in **dringenden medizinischen Ausnahmefällen** möglich.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.


Impressum


Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln


 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 (0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de